



## **Vereinfachtes Bauverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber **Frau Mag. Lisa Pickelsberger**, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und **Herr Christoph Haimburger**, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, haben mit der Eingabe vom 23.09.2021 die Erteilung der Baubewilligung für **Errichtung eines Wohnhauses mit überdachter Terrasse, Pool und Carport auf dem Grundstück Nr.: 615/5, KG: St. Nikolai**, beantragt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Keutschach am See, aufliegende Projekt während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich Einwendungen abzugeben.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde einer Partei die Aufforderung zur Gelegenheit der Stellungnahme zugestellt, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der Frist schriftlich Einwendungen erhebt. Gemäß § 24 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, sind Anrainer gemäß Abs. 3 lit. a und Abs. 4 nur berechtigt, Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g zu erheben.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Bürgermeister:

Mag. Marlies Peck  
Bauamt

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

Ergeht an:

Antragsteller, Grundeigentümer, Planer, Beteiligte und Parteien gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF.